

## Beglaubigte Abschrift

DR. MARTIN WEIMANN  
RECHTSANWALT

PRENZLAUER ALLEE 8  
(NÄHE ALEXANDERPLATZ)  
D-10405 BERLIN

TELEFON +49-30-86422011  
TELEFAX +49-30-86422012

Landgericht Bremen  
- Kammer für Handelssachen -  
Domsheide 16

**28195 Bremen**

Vorab per Telefax (0421) 496-4851  
- Ohne Abschriften -

Berlin, 2. Dezember 2013

In dem Spruchverfahren

**Zürn u. a.**

gegen

**Zech Group GmbH**

mit dem Aktenzeichen: **13 O 147/13**

nehmen die Antragsteller zu

- 106. Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e. V.,
- 107. AAM-Atlantic Asset Management Inc.,
- 108. Herr Konrad Steinert und
- 109. BGB-Gesellschaft bestehend aus Mathias, Tilman, Anna und Caroline Steinert)

zum Antrag auf Fristverlängerung der Antragsgegnerin vom 19. November 2013 wie folgt Stellung:

**Der Antrag ist zurückzuweisen.**

### Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 SpruchG stellt das Gericht dem Antragsgegner die Anträge der Antragsteller unverzüglich zu und fordert diesen zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. Die hierfür zu setzende Frist beträgt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SpruchG mindestens einen Monat; sie soll drei Monate nicht überschreiten.

Dem folgend hat das Gericht der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 19. September 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Anträge der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Monaten gegeben.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass dieser Beschluss der Antragsgegnerin ebenso zeitnah zugestellt wurde wie dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller.

Die im Beschluss vom 19. September 2013 gesetzte Frist müsste demnach bereits verstrichen sein.

Die der Antragsgegnerin gesetzte Frist zur Erwidern auf die Anträge der Antragsteller von zwei Monaten ist voll ausreichend und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben des § 7 SpruchG umfassend.

Die von der Antragsgegnerin verlangte Fristverlängerung übersteigt dagegen den gesetzlichen Rahmen bei Weitem!

Die dafür von der Antragsgegnerin erteilte Begründung verfängt zudem nicht. Die Anzahl von 111 Antragstellern – unter Berücksichtigung der Dopplung durch Mehrfachvertretung verringert sich diese Zahl auf unter 80 – ist für Spruchverfahren alles andere als ungewöhnlich. Die Antragsteller weisen nur auf die Verfahren betreffend jeweils Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der

- Bayerischen Hypo und Vereinsbank AG und
- Hypo Real Estate Holding AG

mit jeweils weit mehr als der doppelten Anzahl Antragsteller hin. Mit steigender Zahl der Antragsteller ist zudem nicht automatisch ein Mehraufwand für die Antragsabwehrung – mit Ausnahme der Prüfung der Zulässigkeit der Anträge – verbunden. Eine Durchsicht der den Antragstellern übermittelten übrigen Anträge zeigt stattdessen jeweils gleichgerichtete Antragsbegründungen auf.

Das vorliegende Verfahren ist geprägt davon, dass

- das erste Verlangen zur Übertragung der Aktien der Antragsteller auf die Antragsgegnerin bereits rund 2 ½ Jahre zurückliegt,
- der Beschluss der streitgegenständlichen Hauptversammlung bereits fast 2 Jahre zurückliegt,
- schon der sachverständige Prüfer die von der Antragsgegnerin festgesetzte Barabfindung als nicht angemessen beurteilt hat,
- dementsprechend der Freigabeantrag der Antragsgegnerin gescheitert ist und
- die in diesem Spruchverfahren streitige Unternehmensbewertung bereits zum Teil Gegenstand der Beschlussmängelkontrollklagen war, in welcher die Barabfindung bereits von ursprünglich 1,72 EUR auf 2,75 EUR angehoben wurde;
- die Unternehmensbewertung einfach geartet ist, insbesondere keine umfangreiche Analyse ausländischer Töchtergesellschaften und Zielmärkte zu erfolgen hatte.

Der Antragsgegnerin war daher – spätestens nach der Feststellung des sachverständigen Prüfers vom 17. Januar 2012, dass die von ihr angebotene Barabfindung nicht angemessen ist – klar, dass die Angemessenheit der Barabfindung Gegenstand eines gerichtlichen Spruchverfahrens sein wird.

Schon im Rahmen der Beschlussmängelkontrollklagen und des Freigabeantrags hat die Antragsgegnerin ihre Bewertung zu verteidigen gesucht.

Die Anträge der Antragsteller stützen sich – schon aufgrund des strukturellen Informationsgefälles – nur auf die öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere den Übertragungsbericht und den Bericht des sachverständigen Prüfers. Hierzu bedarf es –

gleichgültig wie viele Antragsteller an dem Verfahren beteiligt sind – keiner weiteren Vorbereitung durch die Antragsgegnerin.

Nur am Rande weisen die Antragsteller darauf hin, dass die nunmehr von der Antragsgegnerin verlangte Frist zur Erwidern auf die – zu erwartenden – einzelnen Bewertungsrüfen der Antragsteller in ihren Anträgen die von der Antragsgegnerin benötigte Frist zur vollständigen Bewertung der Gesellschaft weit übersteigt.

Die Antragsgegnerin steht in diesem Verfahren nicht vor einer – von ihr behaupteten – logistischen Herausforderung aufgrund einer Vielzahl von Antragstellern, sondern vor dem Problem der Verteidigung einer – vom sachverständigen Prüfer bestätigten – unangemessenen Barabfindung. Hierfür aber dient die in § 7 SpruchG gesetzte Frist laut Gesetzesbegründung gerade nicht:

*„§ 7 ist ein Kernpunkt der Neuregelung. Die dort vorgesehenen Bestimmungen sollen den Ablauf des Spruchverfahrens künftig deutlicher strukturieren und im Ergebnis nachhaltig beschleunigen.*

*In Annäherung an die Regeln der ZPO wird in Absatz 1 nunmehr angeordnet, dass die Anträge dem Antragsgegner und, sobald die Bestellung erfolgt ist, dem gemeinsamen Vertreter wie eine Klageschrift förmlich zuzustellen sind. Über § 17 Abs. 1 i. V m. § 16 FGG finden weitgehend die Regeln zur Zustellung von Amts wegen nach der ZPO Anwendung.*

*Gleichzeitig wird ihm durch Absatz 2 die Pflicht auferlegt, eine schriftliche Erwidern auf die Anträge binnen einer vom Gericht gesetzten Frist abzugeben. Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisher lediglich vorgesehenen Anhörung des Antragsgegners. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen und soll im Regelfall drei Monate nicht überschreiten. Diese neuen Regelungen lehnen sich an die insoweit ähnlichen Bestimmungen der §§ 275 bzw. 277 ZPO an. Zusammen mit weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch die Elemente eines Parteiverfahrens eingeführt werden, wird damit die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erheblich eingeschränkt. Bei der Festsetzung der Frist wird das Gericht den Umfang und die Schwierigkeit der Materie gebührend zu berücksichtigen haben. Eine maximale Frist von drei Monaten erscheint im Regelfall ausreichend, um auch bei komplexen Sachverhalten alle relevanten Tatsachen vortragen zu können. In besonderen Ausnahmefällen ist aber eine Fristverlängerung zulässig. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Verfahrensbeschleunigung müssen hier allerdings strenge Maßstäbe angelegt werden.“*

[Unterstreichungen nur hier vom Verfasser]

Vgl. BT-Drs. 15/371, Seite 14.

Von einem komplexen Sachverhalt, welcher nach der Gesetzesbegründung eine Fristverlängerung im Ausnahmefall rechtfertigen könnte, kann vorliegend schon nicht die Rede sein. Bereits aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit der Gesellschaft handelt es sich vorliegend im Gegenteil um ein eher einfach gelagertes Spruchverfahren, welches sich auf einzelne wenige – vom sachverständigen Prüfer bereits weitgehend vorgezeichnete – Themen reduziert. Einen besonderen Ausnahmefall, welcher eine Fristverlängerung begründen könnte, trägt die Antragsgegnerin zudem nicht vor. Denn die Anzahl der Antragsteller ist bereits – wie oben dargelegt – schon nicht ungewöhnlich. Auch ist es üblich, dass die Antragsgegnerin – jedenfalls hinsichtlich der Einwendungen gegen den der Barabfindung zugrunde liegenden Unternehmenswert – von dem Bewertungsgutachter gefertigt wird. Dieser aber ist mit der Unternehmensbewertung schon betraut gewesen, so dass die Erwidern hierauf ohne weitere Vorbereitung erfolgen kann.

In jedem Fall aber ist dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen, wonach „*vorrangiges Ziel*“ des Spruchverfahrens die „*Verfahrensbeschleunigung*“ ist. Danach dürfen die gesetzlich normierten Fristen vorliegend nicht überschritten werden.

Drei beglaubigte Abschriften für die Antragsgegnerin und den gemeinsamen Vertreter anbei. Für den Fall, dass das Gericht weitere Abschriften für erforderlich erachtet, können diese nachgereicht werden.

gez. Dr. Weimann

  
Dr. Weimann  
Hofmann & Partner